



Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln

Ausgabe Frühjahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesarbeitsgericht Köln hat Geburtstag. Impressionen von der Jubiläumsveranstaltung sowie Informationen zu der aus Anlass des Jubiläums herausgegebenen Festschrift finden Sie in dem neuen Newsletter.

Selbstverständlich werden Sie auch wieder über aktuelle Rechtsprechung und über die neuesten Personalnachrichten und Veranstaltungen unterrichtet.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Frühling!

Dr. Jürgen vom Stein

Nadja Abou Lebdi

Richard Fluck,

und das Newsletter-Team

Feierstunde im Landtag NRW



Von links: Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M., Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Inken Gallner, Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. Jürgen vom Stein, Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen André Kuper MdL, Minister der Justiz Peter Biesenbach MdL, Oberbürgermeisterin Henriette Reker (Bild: Landtag NRW/Melanie Zanin)

Auf Einladung des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen **André Kuper MdL** wurde am 28.03.2022 im Plenarsaal des Landtags Nordrhein-Westfalen in Beisein des Ministers der Justiz **Peter Biesenbach MdL**, Oberbürgermeisterin **Henriette Reker** und Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts **Inken Gallner** das Gründungsjubiläum des Landesarbeitsgerichts Köln gewürdigt. Der Arbeitsrechtler **Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M.** stellte im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung die Festschrift vor, die Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln **Dr. Jürgen vom Stein** anlässlich des Gründungsjubiläums herausgegeben hat.

Warum so jung – Historischer Hintergrund des Jubiläums

Die britische Militärregierung errichtete nach dem zweiten Weltkrieg in Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 vom 30.06.1946 zur Wiedererrichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit in ihrer Besatzungszone Landesarbeitsgerichte. Sie ließ Köln dabei außen vor und gründete Landesarbeitsgerichte lediglich in Düsseldorf und Hamm, obwohl die Arbeitsgerichtsbarkeit in Köln weitaus tiefer verwurzelt ist. Die Anfänge der Arbeitsgerichtsbarkeit Köln lassen sich bis ins Jahr 1811 zurückverfolgen, als Kaiser Napoleon nach französischem Vorbild ein Gewerbegericht schuf. Der „Gewerbeberater zu Cöln“ mit Sitz am heutigen Rathausplatz war einer der ersten europäischen Orte, an denen Arbeitsrecht gesprochen wurde.

Um auch für den südlichen Landesteil ein eigenständiges Landesarbeitsgericht zu gründen, verabschiedete der Landtag NRW am 11.11.1981 das „Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen“ (AGArbGG). Auf dieser Grundlage wurde Köln am 01.01.1982 Standort eines Landesarbeitsgerichts für die Arbeits- und Wirtschaftsregion Köln-Bonn-Aachen.

Grußworte und Festvortrag

Nach der Begrüßung der Gäste durch den Landtagspräsident **André Kuper MdL** würdigten der Minister der Justiz **Peter Biesenbach MdL** und Oberbürgermeisterin **Henriette Reker** das Landesarbeitsgericht Köln in ihren Grußworten.

Das Landesarbeitsgericht Köln, so der Minister der Justiz **Peter Biesenbach MdL**, präge durch seine Rechtsprechung das Arbeitsrecht für ca. 200.000 Unternehmen mit knapp 2,2 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Auch mit Blick auf die Herausforderungen der Digitalisierung, die im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln bereits weit vorangeschritten sei, habe er keinen Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit. So habe sich insbesondere in der Pandemie gezeigt, dass dank schneller und guter Ausstattung der Sitzungssäle mit Videotechnik der Sitzungsbetrieb mit Videoverhandlungen gut aufrechterhalten werden konnte. Oberbürgermeisterin **Henriette Reker** hob die Bedeutung des Standorts Köln für die Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen hervor. Die Arbeitsgerichtsbarkeit gehöre seit jeher zum festen Bestandteil der verschiedenen Gerichte der Domstadt und nehme eine für den Menschen besonders wichtige Aufgabe wahr. Die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit leisteten einen großen Beitrag zum sozialen Frieden in unserer Gesellschaft.

Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts **Inken Gallner** offenbarte den Gästen, dass Köln eine ihrer Lieblingsstädte sei. Köln sei für sie ein europäisches Sinnbild. In großer Nähe zu Belgien und den Niederlanden – zwei Gründungsstaaten der Europäischen Union – habe sie Köln immer als europäisch und weltoffen erlebt. In ihrem Festvortrag „Die Arbeitsgerichtsbarkeit und die Brücke nach Europa“ richtete die Präsidentin den Blick über Köln hinaus. Sie wies darauf hin, dass die europäische Rechtsgemeinschaft zerbrechlich sei, weil sie nicht von einem Nationalstaat unterlegt sei, der besondere Bindungskräfte erzeuge. Es sei deshalb unerlässlich, dass die europäischen und die nationalen Gerichte ihre Kräfte bündelten, um die europäische Rechtsgemeinschaft vor autoritären Angriffen von innen und außen zu schützen.



Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Inken Gallner
(Bild: Landtag NRW/Melanie Zanin)

Die Festschrift

Anlässlich des Gründungsjubiläums hat Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln **Dr. Jürgen vom Stein** eine Festschrift herausgegeben. Die Festschrift, die den Blick vieler dem Landesarbeitsgericht Köln verbundener Autorinnen und Autoren zusammenfasst, zeigt das Spektrum der Themen und Aufgaben, die das Landesarbeitsgericht und die Arbeitsgerichte des Bezirks geprägt haben und aktuell herausfordern.



Vorstellung der Festschrift durch Prof. Dr. Gregor Thüsing (Bild: Landtag NRW/Melanie Zanin)

Vorgestellt wurde die Festschrift von **Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M.**, der seinerzeit Rechtsreferendar beim Landesarbeitsgericht Köln war. Er hob die beeindruckende Vielzahl der Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln hervor. Juris zähle 7.528 Entscheidungen; für München seien es weniger als die Hälfte. Dabei sei nicht allein die Vielzahl der Entscheidungen beeindruckend, sondern auch deren Qualität.



Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. Jürgen vom Stein (Bild: Landtag NRW/Melanie Zanin)

Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln **Dr. Jürgen vom Stein** dankte in seiner Rede allen Festrednerinnen und -rednern für die Würdigung des Landesarbeitsgerichts Köln sowie allen Autorinnen und Autoren für die Unterstützung der Festschrift. Zugleich sprach er allen Richterinnen und Richtern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und allen Verantwortlichen, die das Landesarbeitsgericht über 40 Jahre geprägt und durch ihre unermüdliche Arbeit zum Wohle der Rechtssuchenden zu einer anerkannten Institution in Köln entwickelt haben, seinen besonderen Dank aus.

Impressionen



Bilder: Landtag NRW/Melanie Zanin

Neue Richterin am Landesarbeitsgericht Köln

Dr. Anne Babette Goebel ist am 6.05.2022 zur Vorsitzenden Richterin am Landesarbeitsgericht Köln ernannt worden. Sie übernimmt dort den Vorsitz der 8. Kammer von Frau Dr. Ulrike von Ascheraden, die sich Ende 2021 in den Ruhestand verabschiedet hat.

Im Jahre 2003 startete Dr. Anne Babette Goebel ihre juristische Karriere zunächst als Rechtsanwältin im Bereich Arbeitsrecht in einer international tätigen Wirtschaftskanzlei. Seit dem 01.04.2005 ist sie als Richterin im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln an den Arbeitsgerichten Aachen und Köln tätig. Beim Landesarbeitsgericht Köln übernahm sie als Dezernentin Verwaltungsaufgaben und war anschließend zum Zwecke der Erprobung als Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Köln eingesetzt.

Am 15.10.2013 wurde Dr. Anne Babette Goebel zur ständigen Vertreterin eines Direktors beim Arbeitsgericht Aachen ernannt. Ab dem 12.12.2018 wechselte Frau Dr. Goebel in ihre Heimatstadt Köln und übte seither das Amt einer weiteren Aufsicht führenden Richterin bei dem Arbeitsgericht Köln aus.

Dr. Anne Babette Goebel ist Obfrau der Bünnenschiedsgerichtsbarkeit und Vorsitzende der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Sie ist verheiratet und Mutter zweier Kinder.



Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. Jürgen vom Stein gratuliert Frau Dr. Goebel zu ihrer Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Landesarbeitsgericht Köln (Bild: LAG Köln)

Am 20.02.2022 vollendete die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Brigitte Olesch eine vierzigjährige Dienstzeit. Aus diesem Anlass überreichte ihr der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln, Dr. Jürgen vom Stein, im Rahmen einer kleinen Feierstunde die von dem Ministerpräsidenten unterzeichnete Urkunde des Landes Nordrhein-Westfalen.

Frau Olesch begann ihren Werdegang am 01.04.1981 als Referendarin. Am 26.06.1984 wurde sie unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe zur Richterin ernannt und bei den Arbeitsgerichten Siegburg und Köln eingesetzt. Im November 1987 erfolgte unter Verleihung der Eigenschaft einer Richterin auf Lebenszeit die Ernennung zur Richterin am Arbeitsgericht Siegburg. Im Mai 2001 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin am Landesarbeitsgericht Köln ernannt und leitet seitdem die 2. Kammer.

Neben dem Richteramt nimmt Frau Olesch seit vielen Jahren das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahr.



Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Brigitte Olesch (Bild: LAG Köln)



Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln, Dr. Jürgen vom Stein, überreicht die Urkunde
(Bild: LAG Köln)

Dr. Katharina Franck ist am 23.03.2022 zur neuen Direktorin des Arbeitsgerichts Aachen ernannt worden. Sie ist die Nachfolgerin von Klaus Brondics, der am 31.10.2021 in den Ruhestand getreten ist.

Die Mutter zweier Kinder begann ihre juristische Karriere im Jahre 2002 als Rechtsanwältin in einer Kölner Wirtschaftskanzlei. Im Februar 2010 wechselte sie in die Arbeitsgerichtsbarkeit und war an den Arbeitsgerichten Köln, Aachen und Siegburg tätig. Am 21.09.2012 erfolgte die Ernennung zur Richterin am Arbeitsgericht in Köln.

Vom 01.06.2015 bis zum 31.08.2017 übernahm sie die Leitung des Justitiariats und des Presse-, IT- und Fortbildungsdezernats in der Verwaltung des Landesarbeitsgerichts Köln. Vom 01.09.2017 bis zum 31.05.2018 war sie zum Zwecke der Erprobung als Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Köln eingesetzt. Im März 2019 wurde Frau Dr. Franck zur stellvertretenden Direktorin des Arbeitsgerichts Aachen befördert.

Sie engagiert sich im Bezirk zudem als Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragte.

Personalveränderungen

Wer ist wo im Landesarbeitsgerichtsbezirk Köln

Neue Aufgaben

RiArbG Sonja Riemann, Arbeitsgericht Köln, hat ab dem 30.09.2021 für die Dauer von zwei Jahren Aufgaben beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Dienstsitz Bonn, übernommen.

Ebenfalls an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgeordnet wurde **RiArbG Dr. Sonja Schramm**, Arbeitsgericht Bonn. Sie wird dort vom 01.03.2022 bis zum 28.02.2023 eingesetzt.

RiArbG Stefanie Hölscher, Arbeitsgericht Köln, wurde am 01.04.2022 für die Dauer von neun Monaten zum Zwecke der Erprobung an das Landesarbeitsgericht Köln abgeordnet. Sie hat dort die 4. Kammer übernommen.

RiArbG Nadja Abou Lebdi, Arbeitsgericht Köln, hat ab 01.03.2022 für die Dauer von zwei Jahren Aufgaben als Presse- und Fortbildungsdezernentin beim Landesarbeitsgericht Köln übernommen. Sie ist mit reduziertem Stellenanteil weiterhin beim Arbeitsgericht Köln tätig (6. Kammer).

RiArbG Dr. Ralph Heiden, Arbeitsgericht Köln, hat ab dem 01.03.2022 für die Dauer von zwei Jahren Aufgaben als Verwaltungsdezernent beim Landesarbeitsgericht Köln übernommen. Er ist mit reduziertem Stellenanteil weiterhin beim Arbeitsgericht Köln tätig (18. Kammer).

Wechsel innerhalb des Bezirks

Richter Dr. David Poguntke wechselte mit Wirkung vom 01.03.2022 vom Arbeitsgericht Aachen zum Arbeitsgericht Bonn und hat dort die 5. Kammer übernommen.

Richterin Hannah Heitfeld wechselte mit Wirkung zum 01.04.2022 vom Arbeitsgericht Aachen zum Arbeitsgericht Köln und hat dort die 3. Kammer übernommen.

Neu / wieder da

RiArbG Dr. Amrei Wisskirchen, Arbeitsgericht Bonn, hat nach mehr als zwei Jahren Tätigkeit als Verwaltungsdezernentin beim Landesarbeitsgericht Köln am 01.03.2022 beim Arbeitsgericht Bonn den Vorsitz der 6. Kammer übernommen.

RiArbG Dr. Benedikt Hövelmann, Arbeitsgericht Aachen, hat seine Erprobung beim Landesarbeitsgericht Köln beendet und beim Arbeitsgericht Aachen ab dem 01.04.2022 den Vorsitz der 3. Kammer übernommen.

RiArbG Dr. Aline Falot-Hausberg, Arbeitsgericht Aachen, hat am 02.04.2022 den Vorsitz der 9. Kammer beim Arbeitsgericht Aachen übernommen.

Ausgeschieden

RiArbG Dr. Daniel Faulenbach, Arbeitsgericht Bonn, ist mit Wirkung zum 28.02.2022 auf seinen Wunsch aus dem richterlichen Dienst ausgeschieden, um in freiberuflicher Tätigkeit als Einigungsvorsitzender und Mediator tätig zu werden.

Baufortschritt im Fachgerichtszentrum

Die Umbaumaßnahmen gehen voran! Der ehemalige Eingangsbereich wurde mittlerweile vollständig entkernt, der Vorplatz von Betonkübeln befreit, und die Treppe ersetzt. Auch das neue Vordach wurde bereits errichtet. Derzeit ist das Gebäude eingerüstet, weil die Fassade vollständig saniert und neu gestrichen wird.

Es ist geplant, den 3. Bauabschnitt bis zur Jahresmitte abzuschließen und Ende Juni den neuen Haupteingang an der Blumenthalstraße in Betrieb zu nehmen. Anschließend beginnt der 4. Bauabschnitt, der den Gebäudeteil „Merlostr.“ saniert und den Einzug des Sozialgerichts Köln vorbereitet.



(Bilder: LAG Köln)

Nach zwei Jahren pandemiebedingter Pause hat am Mittwoch, den 11. Mai 2022 wieder der traditionelle Empfang des Kölner Anwaltvereins e. V. (KAV) im Gebäude des Arbeitsgerichts und Landesarbeitsgerichts Köln unter Leitung von Rechtsanwalt Sebastian Rohrbach stattgefunden.

Es kamen gut 50 im Arbeitsrecht tätige Anwältinnen und Anwälte – darunter auch der Vorsitzende des KAV, Markus Trude und der Geschäftsführer Carsten T. Schuster – um sich mit den Richterinnen und Richtern des Arbeitsgerichts und Landesarbeitsgerichts bei Jazz-Musik, Getränken und Fingerfood auszutauschen. Präsident des LAG, Dr. Jürgen vom Stein und Direktor des Arbeitsgerichts, Dr. Dirk Gilberg, berichteten in kurzen Ansprachen über die Tätigkeit der Gerichte im letzten Jahr.

Höhepunkt der Veranstaltung war ein ca. einstündiger Fachvortrag von Prof. Dr. Christian Rolfs, der vor kurzem die Nachfolge von Prof. Preis als Direktor des Instituts für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht an der Universität zu Köln angetreten hat. Prof. Rolfs widmete sich dabei den Fragestellungen, die mit dem Zeitpunkt der Begründung des Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisses verbunden sind.

Es ist beabsichtigt den Empfang nun wieder alljährlich im Mai stattfinden zu lassen.



Von links: Vors. des KAV Markus Trude, Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. Jürgen vom Stein, Prof. Dr. Christian Rolfs, Direktor des Arbeitsgerichts, Dr. Dirk Gilberg, Vors. des Arbeitsrechtsausschusses Sebastian Rohrbach (Bild: LAG Köln)

- **Bonner Anwaltverein und Arbeitsgericht Bonn**

13. Gartenfest und 75 Jahre Arbeitsgericht Bonn

23.05.2022, um 15:00 Uhr, Kreuzbergweg 5, 53115 Bonn

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bonner-anwaltverein.de>

- **Kölner Anwaltverein**

Arbeitsrecht

18.05.2022, von 17:00 bis 20:15 Uhr, Hilton Cologne Hotel

Thema: Verhandlungen über Interessenausgleich und Sozialplan

Referenten: Rechtsanwalt Dr. Marcus Richter, Köln, Rechtsanwalt Sebastian Rohrbach, Köln

Arbeitsrecht/Sozialrecht

13.06.2022, von 10:00 bis 16:00 Uhr, The Midtown Hotel Köln

Thema: Umgang mit Störungen im Arbeits- und Sozialrecht

Referent: Rechtsanwalt Tobias Noll, Menden

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kavonlineseminare.de/arbeitsrecht>

Fristlose Kündigung wegen der unbefugten Kenntnisnahme und Weitergabe fremder Daten

Liest eine Arbeitnehmerin, die im Rahmen ihrer Buchhaltungsaufgaben Zugriff auf den PC und das E-Mail-Konto ihres Arbeitgebers hat, unbefugt eine an ihren Vorgesetzten gerichtete Email und fertigt von dem Anhang einer offensichtlich privaten E-Mail eine Kopie an, die sie an eine dritte Person weitergibt, so rechtfertigt dies eine fristlose Kündigung.

Die Klägerin ist bei der Arbeitgeberin, einer evangelischen Kirchengemeinde, seit 23 Jahren als Verwaltungsmitarbeiterin beschäftigt. Soweit für ihre Buchhaltungsaufgaben erforderlich, hatte sie Zugriff auf den Dienstcomputer des Pastors. In diesem Dienstcomputer nahm die Klägerin eine E-Mail zur Kenntnis, die den Pastor auf ein gegen ihn gerichtetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts sexueller Übergriffe auf eine im Kirchenasyl der Gemeinde lebende Frau hinwies. Im E-Mail-Konto fand sie als Anhang einer privaten E-Mail einen Chatverlauf zwischen dem Pastor und der betroffenen Frau, den sie auf einem USB-Stick speicherte und eine Woche später anonym an eine ehrenamtliche Mitarbeiterin der Gemeinde weiterleitete. Die Klägerin gab an, sie habe die im Kirchenasyl lebende Frau schützen und Beweise sichern wollen. Nach Bekanntwerden der Vorkommnisse kündigte die Kirchengemeinde das Arbeitsverhältnis fristlos.

Das Landesarbeitsgericht Köln sah das für die Aufgaben der Klägerin notwendige Vertrauensverhältnis als unwiederbringlich zerstört an. In der unbefugten Kenntnisnahme und Weitergabe fremder Daten lag für das Gericht auch wegen der damit einhergehenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten ein schwerwiegender Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Rücksichtnahmepflicht. Dieser sei auch nicht durch die von der Klägerin vorgetragene Beweggründe, die im Kirchenasyl lebende Frau schützen und Beweise sichern zu wollen, gerechtfertigt gewesen. Denn mit ihrer Vorgehensweise habe die Klägerin keines der angegebenen Ziele erreichen können. Angesichts der Schwere der Pflichtverletzung überwiege das Lösungsinteresse der Gemeinde das Beschäftigungsinteresse der Klägerin deutlich. Selbst die erstmalige Hinnahme dieser Pflichtverletzung sei der Gemeinde nach objektiven Maßstäben unzumutbar und damit offensichtlich – auch für die Klägerin erkennbar – ausgeschlossen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Nichtzulassungsbeschwerde verworfen (2 AZN 32/22, nicht dokumentiert).

Urteil vom 02.11.2021 - [4 Sa 290/21](#)

Keine Nachgewährung von Urlaubstagen bei Quarantäne wegen Coronainfektion

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln vom 13.12.2021 besteht kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Nachgewährung von Urlaubstagen bei einer Quarantäneanordnung wegen einer Infektion mit dem Coronavirus. Damit wurde die erstinstanzliche Entscheidung des Arbeitsgerichts Bonn vom 07.07.2021 bestätigt.

Die Voraussetzungen von § 9 BUrlG für die Nachgewährung von Urlaubstagen bei einer Arbeitsunfähigkeit liegen danach nicht vor. Diese Regelung bestimmt, dass bei einer Erkrankung während des Urlaubs die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeitstage auf den Jahresurlaub nicht angerechnet werden. Die Klägerin hatte ihre Arbeitsunfähigkeit jedoch nicht durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen. Eine behördliche Quarantäneanordnung steht nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts einem ärztlichen Zeugnis über die Arbeitsunfähigkeit nicht gleich. Eine Erkrankung – hier die Infektion mit dem Coronavirus – gehe nicht automatisch mit einer Arbeitsunfähigkeit einher. Ein symptomloser Virusträger bleibe grundsätzlich arbeitsfähig, wenn es ihm nicht wegen der Quarantäneanordnung verboten wäre zu arbeiten. Eine analoge Anwendung von § 9 BUrlG bei einer behördlichen Quarantäneanordnung

aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus scheidet ebenfalls aus. Es liege weder eine planwidrige Regelungslücke noch ein mit einer Arbeitsunfähigkeit vergleichbarer Sachverhalt vor.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist nicht rechtskräftig (Revision eingelegt unter dem Aktenzeichen 9 AZR 63/22).

Urteil vom 13.12.2021 - [2 Sa 488/21](#)

Arbeitnehmereigenschaft

Einzelfall zur Arbeitnehmereigenschaft einer für eine NGO tätige Ortskraft in einem Entwicklungsland (hier bejaht).

Beschluss vom 29.12.2021 - [9 Ta 174/21](#)

Rechtmäßigkeit der Aussetzung eines Verfahrens (§ 613a BGB, § 148 ZPO)

Beschluss vom 06.01.2022 - [9 Ta 186/21](#)

Beweis für den Zugang einer E-Mail

Den Absender einer E-Mail trifft gem. § 130 BGB die volle Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die E-Mail dem Empfänger zugegangen ist. Ihm kommt keine Beweiserleichterung zu Gute, wenn er nach dem Versenden keine Meldung über die Unzustellbarkeit der E-Mail erhält. Dies hat das Landesarbeitsgericht am 11. Januar 2022 entschieden. In dem Rechtsstreit stritten die Parteien um die Verpflichtung des Klägers, ein ihm zur Finanzierung einer Fortbildung gewährtes Darlehen an die Beklagte zurückzuzahlen. In dem Darlehensvertrag war geregelt, dass die Beklagte auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet, wenn sie aus betrieblichen Gründen dem Kläger nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Fortbildung die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis anbietet. Ob der Kläger eine E-Mail der Beklagten mit einem Beschäftigungsangebot als Anlage am letzten Tag der Frist erhalten hat, war streitig. Die Beklagte verwies auf ihr Postausgangs- und Posteingangskonto, wonach die E-Mail verschickt worden sei und sie daraufhin keine Meldung der Unzustellbarkeit bekommen habe. Laut Kläger ging eine solche E-Mail erst drei Tage später bei ihm ein. In dem hieraufhin vereinbarten Arbeitsverhältnis begann die Beklagte, vom Gehalt des Klägers monatlich jeweils 500 Euro als Darlehensrückzahlung einzubehalten. Sie war der Ansicht, dass dem Kläger rechtzeitig ein Arbeitsplatz aufgrund der E-Mail angeboten worden sei. Die Bedingung für den Verzicht auf die Rückzahlung sei nicht eingetreten. Sie könne sich hinsichtlich des fristgerechten Zugangs der E-Mail auf den Beweis des ersten Anscheins berufen.

Das Landesarbeitsgericht urteilte, dass der Zugang einer E-Mail vom Versender darzulegen und zu beweisen sei. Die Absendung der E-Mail begründe keinen Anscheinsbeweis für den Zugang beim Empfänger. Ob nach dem Versenden einer E-Mail die Nachricht auf dem Empfängerserver eingeht, sei nicht gewiss. Wie auch bei einfacher Post sei es technisch möglich, dass die Nachricht nicht ankommt. Dieses Risiko könne nicht dem Empfänger aufgebürdet werden. Denn der Versender wähle die Art der Übermittlung der Willenserklärung und trage damit das Risiko, dass die Nachricht nicht ankommt. Um sicherzustellen, dass eine E-Mail den Adressaten erreicht hat, habe der Versender über die Optionsverwaltung eines E-Mail-Programms die Möglichkeit, eine Lesebestätigung anzufordern.

Urteil vom 11.01.2022 - [4 Sa 315/21](#)

Leidensgerechte Beschäftigung im Homeoffice (Einzelfall)

Urteil vom 12.01.2022 - [3 Sa 540/21](#)

Auflösung des Betriebsrats – Meinungsfreiheit – Rundschreiben

Ein Arbeitgeber kann gemäß § 23 Abs. 1 BetrVG die Auflösung des Betriebsrats nur wegen solcher Pflichtverletzungen beantragen, die Rechte und Pflichten des Betriebsrats ihm gegenüber betreffen. Pflichtverletzungen im Verhältnis der Betriebsratsmitglieder untereinander oder im Verhältnis zur Belegschaft kann der Arbeitgeber hingegen nicht geltend machen. Denn er ist weder Anwalt der Belegschaft noch des Betriebsrats.

Das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit besagt nicht, dass Betriebsrat und Arbeitgeber verpflichtet sind, Meinungsverschiedenheiten und Interessengegensätze zu überspielen. Es hält sie vielmehr zu Ehrlichkeit und Offenheit an. Dazu gehört, dass auch negative Urteile über die Gegenseite zum Ausdruck gebracht und auf diese Weise im Interesse von Betrieb und Belegschaft zur Diskussion gestellt werden können. Selbst eine unangemessene Schärfe im Ausdruck kann gestattet sein. Der Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird erst dann überschritten, wenn der Betriebsrat die Gespräche und die Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber wiederholt oder gar systematisch durch haltlose Anschuldigungen stört.

Der Inhalt einer Betriebsvereinbarung bedarf keiner Geheimhaltung. Vielmehr sind Betriebsvereinbarungen vom Arbeitgeber gemäß § 77 Abs 2 S 4 BetrVG an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen, damit die Arbeitnehmer davon Kenntnis nehmen können. Da sich die Kenntnisnahme aufgrund der besonderen Verhältnisse in einem Zustellbetrieb, bei dem die Mehrzahl der Arbeitnehmer auf der Straße unterwegs ist, als schwierig darstellt, stellt der Versand durch den Betriebsrat jedenfalls keine grobe Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten und Befugnisse dar.

Beschluss vom 14.01.2022 - [9 TaBV 34/21](#)

Günstigkeitsvergleich Art. 8 ROM-I VO

Eine Einzelfallentscheidung zur Anwendbarkeit von deutschem Kündigungsschutzrechts im Rahmen eines Günstigkeitsvergleichs gemäß Art. 8 ROM-I VO. Deutsches Kündigungsschutzrecht ist gegenüber dem türkischen Kündigungsschutzrecht für den Arbeitnehmer günstiger.

Urteil vom 18.01.2022 - [4 Sa 312/21](#)

Bewilligung von Prozesskostenhilfe – mutwillige Rechtsverfolgung

Ist eine Rechtsverfolgung mutwillig iSd. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO, weil die Partei ihre Anträge mit mehreren Klagen geltend macht, obwohl sie das gleiche Klageziel kostengünstiger im Wege der Erweiterung einer bereits anhängigen Klage erreichen könnte, ist das Gericht nicht verpflichtet, die Rechtsstreite gemäß § 147 ZPO zu verbinden, um der Partei Prozesskostenhilfe bewilligen zu können.

Beschluss vom 19.01.2022 - [9 Ta 198/21](#)

Zahlungsansprüche – Eingruppierung

Die Voraussetzung eines „sonstigen Beschäftigten“ im Sinne von Entgeltgruppe 10 Anlage 1 Entgeltordnung VKA Allgemeiner Teil II werden entsprechend der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erfüllt, wenn der Kläger über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen wie die eines Ingenieurs verfügt. Eine Einschränkung im Hinblick auf die bei der Beklagten bestehenden Stellen ist nicht geboten. Im vorliegenden Fall hat der Kläger diese Voraussetzung nicht dargelegt.

Urteil vom 01.02.2022 - [4 Sa 333/21](#)

Herausgeber:
Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,
Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356
E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein Westfalen](#) (NRWE).
Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).